

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“.
Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortsfeuerwehren:
„Ortsfeuerwehr Arensdorf“
„Ortsfeuerwehr Baasdorf“
„Ortsfeuerwehr Dohndorf“
„Ortsfeuerwehr Köthen“
„Ortsfeuerwehr Löbnitz an der Linde“
„Ortsfeuerwehr Merzien“
„Ortsfeuerwehr Wülknitz“.
Jede Ortsfeuerwehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortsfeuerwehr.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortsfeuerwehr auch als Standort geführt werden.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten

und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.

- (6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Zum Bestehen der Probezeit erfolgt eine Anhörung der Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Dienst durch Handzeichen vor der endgültigen Entscheidung durch den Träger der Feuerwehr.
- (3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 4

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer

Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.

- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.
Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr, das mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag Mitglied des Einsatzdienstes ist. Die Dreimonatsfrist berechnet sich ab dem Tag der bestätigten Aufnahme durch den Träger der Feuerwehr.
Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können.
Gewählt ist der Kamerad, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Mitglied des Einsatzdienstes zu ziehen ist, welches kein Bewerber ist. Ist kein solches Mitglied anwesend, wird das Los durch den höchsten anwesenden Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) gezogen.
- Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
- (4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.
 - (6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend.
In der ersten Berufsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.

§ 5 Aufgaben der Wehrleiter

Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung einer jeweiligen Ortsfeuerwehr sollen als Mitglieder des Einsatzdienstes nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen.

Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden.

In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden.

In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch
 - d) dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - e) dem Ausschluss aus der Feuerwehr
 - f) dem Tod.

- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Träger der Feuerwehr erklärt werden.

- (4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,

- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden,
- l) Wehr schädigendes Verhalten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
- (5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Ortsjugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Ortsjugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied des Einsatzdienstes aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
Er wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter berufen.
Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten berufen.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht dem Stadtwehrleiter.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt.

Dessen Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart unter dessen Einbeziehung.
Dem Stadtjugendfeuerwehrwart obliegt die Leitung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Ortskinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortskinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart. Er wird durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters, Stadtjugendfeuerwehrwartes und Stadtwehrleiters berufen. Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem die Leitung der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter obliegt. Der Ortskinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Ortskinderfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder des Einsatzdienstes an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder des Einsatzdienstes am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,

- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch den Träger der Feuerwehr verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.
- (5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Zeitraum des maßgeblichen Einsatzes und ggf. zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit wird durch den Träger der Feuerwehr auf der Grundlage der abgegebenen Beurteilung durch den Einsatzleiter festgestellt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Einsatzdienstes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen abgestimmt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für den Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 26.04.2018 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 14.12.2018

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)